

Kompaktinformation

SACHGEBIET

Sprechstundenbedarf

RECHTSGRUNDLAGE

- ▶ Sprechstundenbedarfsvereinbarung für den Freistaat Thüringen
- ▶ § 12 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) Wirtschaftlichkeitsgebot

GRUNDSÄTZLICHE EINSCHRÄNKUNGEN

- ▶ eine Verordnung zum Sprechstundenbedarf zu Lasten der GKV im ersten Quartal der Niederlassung ist nicht zulässig, ausgenommen hiervon sind Impfstoffe

GRUNDSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- ▶ grundsätzlich sind nur Mittel verordnungsfähig, die in der Sprechstundenbedarfsvereinbarung gelistet sind (Medizinprodukte mit arzneimittelähnlichen Charakter nur wenn in Anlage V Arzneimittel-Richtlinie)
- ▶ gilt nur für Mittel, die bei mehr als einem Berechtigten im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung angewandt werden oder bei Notfällen für mehr als einen Berechtigten zur Verfügung stehen müssen
- ▶ Verordnung erfolgt zu Lasten der AOK PLUS auf einem Rezeptvordruck (Muster 16) mit Kennzeichnung des Feldes „9“ (SSB) und ggf. zusätzlich der Felder „8“ bei Impfstoffen bzw. „7“ bei Hilfsmitteln

BESONDERE INFORMATIONEN

- ▶ immer die wirtschaftlichste Bezugsmenge wählen, z. B. Großpackungen.
- ▶ Sprechstundenbedarf gilt nur für Mitglieder (einschließlich Rentner) und Familienversicherte der an der Vereinbarung beteiligten Krankenkassen (nicht für Privatpatienten u. a.)
- ▶ bei unzulässig verordneten Mitteln stellt die AOK PLUS einen Prüfantrag bei der Prüfungsstelle der Ärzte und Krankenkassen
- ▶ Möglichkeit des Widerspruchs unter Beachtung der Rechtsbehelfsbelehrung
- ▶ Frühinformation zur Verordnung im SSB, monatlich

WEITERE INFORMATIONEN

- ▶ zu Lasten der GKV verordnungsfähige Impfstoffe werden über den SSB bestellt (siehe auch Impfungen), Ausnahmen: keine Verordnung von Twinrix® (Hepatitis A und B) sowie Impfstoffe gegen Tollwut, Cholera, Typhus und Gelbfieber über Sprechstundenbedarf

HAUPTABTEILUNG VERORDNUNGS- UND WIRTSCHAFTLICHKEITSBERATUNG

SACHGEBIET

Sprechstundenbedarf

WEITERE INFORMATIONEN

- ▶ es können apothekenpflichtige Arzneimittel bezogen werden, wenn sie in der Sprechstundenbedarfsvereinbarung aufgeführt sind

ANSPRECHPARTNER

- ▶ **Abt. Verordnungsberatung: Beate Müller**
Telefon: 03643 559-765